Die Senatorin für Kinder und Bildung

Bremen, 03.09.2015
Dr. H. Buhse
Tel.: 361-15871

V o r l a g e Nr. L 14/19
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 18.11.2015

Erweiterung der „Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss "Master of Education" vom 20.08.2009

A. Problem

Seit 2011 haben die ersten Studierenden ein lehramtsbezogenes Studium entsprechend der Lehrämter des jetzt gültigen Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes aufgenommen. Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz war 2010 an die neue Schulstruktur angepasst worden. Im Unterschied zu heute setzte das Studium bis 2010 für das „Lehramt für Sonderpädagogik" auf dem „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule" auf und verlängerte dieses um ein Masterstudienjahr.

2015 ging der kritische Hinweis von Absolventinnen und –absolventen des auslaufenden Studiums für das „Lehramt für Sonderpädagogik" ein, ihre Fachrichtung Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sei nicht in der Anlage zum Masterzeugnis aufgeführt. Diese Anlage weist gemäß § 4 Abs. 8 S. 1 BremLAG eine Gesamtnotenbildung auf der Grundlage der Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- und dem Master-Studium aus. Da eine Gesamtnote gebildet werden muss, ist das Einfließen der Einzelnoten aufgrund aller erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer Gewichtung unumgänglich.

Der Hinweis war zutreffend. Damit keine fachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung stattfindet, musste einmalig für diese Absolventinnen und Absolventen allein das Master of Education-Zeugnis für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst herangezogen werden. Die Anzahl der Studierenden für das alte Lehramt für Sonderpädagogik ist erheblich (vgl. Anlage 1). Es bedarf einer Erweiterung der Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss "Master of Education", die nur noch erforderlich für die „alten" Lehramtsstudiengänge ist, die auslaufend studiert werden.

B. Lösung

Auf Grund der Übergangsregelung in § 13 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes i.d.F. vom 5. Mai 2015 wird die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss "Master of Education" vom 20.08.2009 um § 2 Absatz 1 Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 2 Inhalt der Anlage

(1) Folgende Noten sind aufzuführen:

(…)

3. Fach 3 soweit studiert: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.

Diese Lösung ist einvernehmlich mit dem universitären Prüfungsamt, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, sowie dem Landesinstitut für Schule abgestimmt.

Die Änderungsverordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

C. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit der Vorlage sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Eine Gender-Relevanz ist nicht ersichtlich.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt dem Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education" in der Fassung der Anlage 2 zur Kenntnis.

In Vertretung

Frank Pietrzok

(Staatsrat)

Anlage 2

Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“

Vom XXX

Auf Grund des § 4 Abs. 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird verordnet:

§1

Zweck

Das Abschlusszeugnis des Studiums, das mit dem Grad Master of Education endet, enthält eine Anlage. In der Anlage werden gemäß § 4 Abs. 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes Noten bestimmter Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium und aus dem Masterstudium sowie eine auf dieser Grundlage gebildete Gesamtnote ausgewiesen.

§2

Inhalt der Anlage

(1) Folgende Noten sind aufzuführen:

1. Fach 1: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.

2. Fach 2: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.

3. Fach 3 soweit studiert: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.

4. Bildungswissenschaften: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium unter Einbeziehung der vorgeschriebenen Praktika.

5. Eine aus den Noten nach Nr. 1 bis 4 ermittelte Gesamtnote.

Satz 1 gilt entsprechend für Noten, die für Prüfungsleistungen in einem Studiengang, der mit dem Ersten Staatsexamen abgeschlossen wird, erteilt wurden.

(2) Die Gesamtnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die entsprechend den in den Prüfungsordnungen festgelegten Leistungspunkten gewichtet werden.

(3) Die Noten nach Absatz 1 sind von den Studierenden nachzuweisen und von der Universität in der Anlage zum Masterzeugnis aufzuführen.

(4) Die Anlage zum Abschlusszeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums des Masters of Education gültig.

§3

Zuständigkeit

Die Anlage zum Abschlusszeugnis für den Studiengang Master of Education wird durch die Universität Bremen erstellt und ist zusammen mit dem Abschlusszeugnis auszuhändigen.

§4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Zeitleiste für das Auslaufen der alten M.Ed.-Studienstruktur:

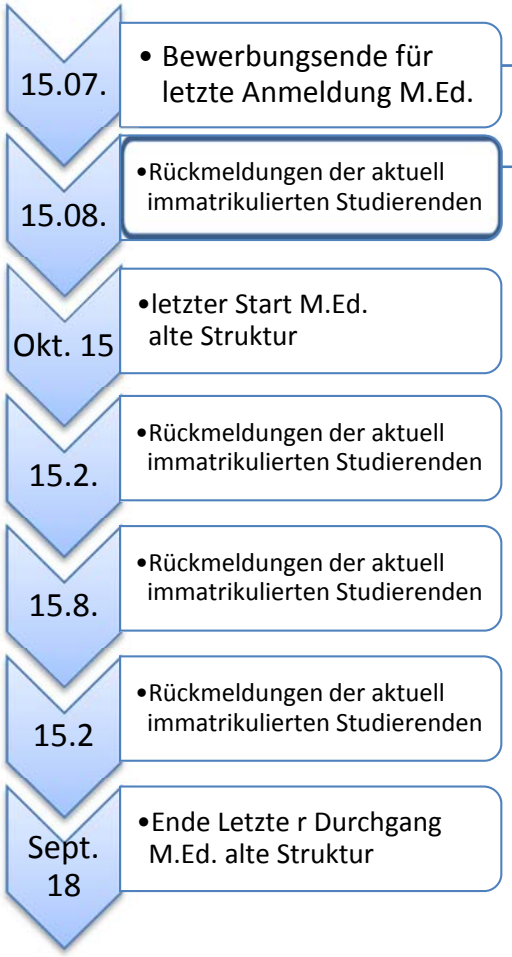

Bewerbungen (letztmalig) zum WS 15/16 auf „alte“ Struktur			
M.Ed. Gymnasium	M.Ed. Grundschule	M.Ed. Sond./IP	M.Ed. Sekundarschule
44	**12**	**1**	**5**
12 der Bewerber*innen können ggf. das M.Ed.-Studium nicht antreten			

M.Ed. Gymnsium	M.Ed. Grundschule	M.Ed. Sonderpäd./IP	M.Ed. Sekundarschule	M.Ed. Berufsschule
Immatrikuliert **354**	**79**	**76**	**51**	**38**
Max: **398**	**91**	**77**	**56**	
Die Rückmeldungen sind abzuwarten.				